

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 32

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nach einiger Zeit halten beide Parteien in angemessener Entfernung von einander an und stellen Vorposten aus.

Nach einigen Stunden (die durch Patrouillengang ausgefüllt werden, wobei man sich möglichst genaue Kenntniß der feindlichen Aufstellung verschaffen will) schreitet der frühere Vertheidiger (nach Besammlung seiner Truppen) zum Angriff. Zu diesem Zweck rückt er mit Marschsicherung vor und entwickelt sich zum Gefecht, sobald er auf den Feind stößt.

Die weiteren Uebungen des Bataillons dürften einen ähnlichen Charakter tragen.

Resultat.

Das beschriebene Vorgehen dürfte folgende Vortheile bieten: in kürzerer Zeit wird das Programm des Sicherheitsdienstes erledigt; die Aufmerksamkeit der Leute wird durch die Art der Uebung mehr rege erhalten. Das Tirailiren im Terrain wird mehr geübt, die Kadres erhalten einen größeren Einfluß auf die Instruktion, der im Interesse ihrer eigenen Ausbildung auch in diesem Unterrichtszweig wünschenswerth ist. Die Offiziere werden häufiger in die Lage versetzt, selbst einen Entschluß fassen zu müssen. Sie werden dadurch bei den Feldübungen selbstständiger. — Wenn wir für 4 Felddienstübungen je 4 Stunden und für 1 (die 5.) 3 Stunden, dazu 4—6 Stunden Theorie, Anrufe u. s. w. rechnen, so macht dieses zusammen 28—30 Stunden. Der Unterrichtsplan für Rekrutenschulen setzt dafür 40 Stunden an. Wir erübrigen daher 10 bis 12 Stunden, die wir mit Nutzen für andere Felddienstübungen (Gefechtsmethode im Terrain, Marschsicherung mit Uebergang in das Gefecht, Vorpostenaufstellung und Vertheidigung einer Position u. s. w. verwenden können.

Der Patronenverbrauch könnte vielleicht Bedenken erwecken. Doch für zwei Uebungen geben wir je 3, für die letzte 4—6 Stück aus, dieses macht 10 bis 12 Patronen per Mann. Man wird auch bei keiner Uebung die ganze Zahl verbrauchen. Für Rekrutenschulen sind aber 30 blinde Patronen bewilligt. Es bleiben daher immer 18 Stück für andere Uebungen übrig. Dieses ist genügend. Es hätte auch keinen Zweck, die blinde Munition nicht zu verbrauchen. Bei dem angeregten Vorgang wird die Verwendung wenigstens nicht ohne Nutzen gesehen.

Der Sicherungsdienst in Wiederholungskursen.

In Wiederholungskursen ist keine Zeit, den ganzen früher beschriebenen Vorgang neuerdings durchzunehmen. Doch ist dieses, wenn einmal das Verständniß geweckt ist, auch unnöthig.

Es genügt, nach kurzer Darlegung des Zweckes das Formelle der Organisation, der Marschsicherung und einer Feldwache durchzunehmen.

Das Verhalten der Auspäher und der äußeren Posten, ferner das Anrufen, Erkennen u. s. w. muß dagegen gründlich behandelt und darüber geprüf werden. Ebenso wird es nothwendig sein, die Marschordnung von Verbindungs- und Spatrouillen und Schleichpatrouillen zur Anschauung zu bringen.

Bei Behandlung der Marschsicherung ist Gewicht auf Verständniß, wann es nothwendig wird, Auspäher (bezw. Auspählerotten u. s. w.) seitwärts zu entsenden, und wann diese wieder zurückkehren sollen, zu legen.

Eine wichtige Uebung ist das rasche Uebergehen der Auspählerotte und des Auspählertrupps aus der Marsch- in die Gefechtsformation.

In den Wiederholungskursen wird man bald Kompagnien den Kompagnien entgegenstellen müssen. Bei größeren Verbänden wird man Bataillone anderen Bataillonen entgegenstellen und hier Sicherheitsdienst und Gefechtsübungen mit einander angemessen verbinden.

Bei Brigade- und Divisions-Wiederholungskursen ist die Zeit der Vorbereitung für den Felddienst kurz bemessen. Es ist daher nothwendig, die Zeit, welche für Repetition verwendet werden kann, gut zu benutzen und sich auf das Nothwendigste zu beschränken.

Schluf.

Zum Schluf erlauben wir uns die Bemerkung: Auch eine vorzügliche Methode des Unterrichts im Sicherungsdienst (und als eine solche betrachten wir die jetzige) kann noch weiterer Verbesserungen fähig sein. Diese anzustreben, muß stete Aufgabe bleiben. Wo kein Fortschritt stattfindet, liegt der Rückschritt nahe. — Von dieser Ansicht ausgehend, habe ich meine Gedanken den Kameraden darlegen wollen. Sollten dieselben nicht richtig sein, oder können gegen dieselben Bedenken vorgebracht werden, so wird mir Belehrung darüber im Interesse der Sache willkommen sein.

Eidgenossenschaft.

— (Der Generalbefehl für den Truppensammenzug der IV. Division 1883) ist von Herrn Oberst-Divisionär Künzli erlassen worden. Wir entnehmen demselben Folgendes:

A. Vorkurs.

I. Kommando. Das Kommando über den Vorkurs der Infanterie führt der Divisionär, währenddem das Kommando der Spezialwaffen-Vorkurse den betreffenden Korps-Kommandanten obliegt.

Alles, was den Vorkurs der Infanterie betrifft, wird durch einen besonderen Erlaß, „Dienstbefehl“, geregelt.

Die gegnerische X. kombinierte Infanterie-Brigade hat am 9. September Abends in Reinach, Menziken, Münster zu stehen.

III. Sanitätsdienst. Detaillirte Sanitätsinstruktionen werden vom Divisionsarzt ertheilt werden.

Die Behandlung erkrankter Mannschaft oder Pferde, welche kein eigenes ärztliches Personal besitzen, liegt der örtlich nächstgelegenen Sanitäts- oder Veterinärinstanz ob. Im Nothfall darf an Zivilärzte und Zivilpferdeärzte gelangt werden.

Die Evaluation erkrankter Mannschaften erfolgt im Vorkurs der Infanterie und während der Feldmanöver in den Spital nach Luzern und diejenige der kranken Pferde in die Kuranstalt daselbst. Für die Vorkurse der Spezialwaffen sind besondere Spitäler und Kuranstalten bezeichnet.

An Bodeplätzen für die Mannschaft, welche irgendwie Gefahr bieten, soll ein mit zwei guten Rubereen bemanntes Rettungsschiff bereit gehalten werden, um Unglücksfällen thunlichst vorzubeugen.

IV. Rapporte. a. Die Infanterie erstattet die reglementarischen Rapporte.

b. Die Spezialwaffen erstatten an's Divisionskommando:

- 1) einen Eintritts-Effektivrapport;
- 2) einen Effektivrapport beim Einrücken in die Linie.

V. Militärjustiz. Mit der Organisation der Militärjustiz ist Herr Justizhauptmann Stoffel, Auditor der VIII. Brigade, beauftragt.

B. Feldübung der Division.

I. Allgemeines Programm und Zeiteinteilung. Donnerstag und Freitag den 6. und 7. September: Manöver beider Brigaden gegen einander.

Samstag den 8. September: Konzentration der ganzen Division und Vorbereitung für die Inspektion.

Sonntag den 9. September: Inspektion auf dem Emmenfeld.

Montag bis Mittwoch den 10., 11. und 12. September: Feldmanöver der Division.

Donnerstag den 13. September: Entlassung.

II. Der Gegner besteht in der ebenfalls im Wiederholungskurs befindlichen X. Infanteriebrigade, welcher zugeteilt sind: Artillerieregiment 1 und 2 der V. Division, Batterien 25, 26, 27 und 28 und Schwadron 14 und 15, nebst einer Parkkolonne der Verwaltungskompanie, den nötigen Train und den Ambulancen 21 und 25, alles unter dem Kommando des Herrn Oberst-Brigadieres Marti.

III. Kommandoverhältnisse. Mit dem Beginn der Brigademanöver der IV. Division treten sämtliche Truppen unter das Kommando des Divisionärs. Während der Übung der einen Brigade gegen die andere funktioniert der Divisionär als oberster Übungsleiter. Während der Divisionsfeldmanöver kommandiert der Divisionär die ganze Division. Die gegnerische kombinierte Brigade tritt innerhalb des festgestellten Manöverplanes selbstständig auf und ist auch in Bezug auf Unterkunft und Verpflegung von der IV. Division unabhängig. Es werden ihr die Spezialbeine mit den nötigen Zeit- und Ortsbestimmungen vom Divisionskommando jeweiien am Vorabend übergeben.

IV. Rapportwesen und Befehlserteilung. Außer den täglichen Rapporten sind die periodischen Rapporte wie folgt zu erstatten:

- 1) Effektirapport am 8. September und am letzten Dienstag, sowie Austritts-Effektirapport.
- 2) Sanitäts- und Veterinär-Rapport am 8. September und letzten Dienstag.
- 3) Polizeirapport, ebenso
- 4) Munition- und Materialrapport am letzten Dienstag.

Endlich die eventuellen Rapporte nach jedem Manöver:

Gefechtsbericht, Stand der Munition und des Materials.

Täglich nach Übungsschluss findet ein Hauptrapport im Divisionshauptquartier statt, bei dem sich alle dem Divisionskommando direkt unterstellten Kommandos, sowie der Kommandant des Gegners durch befehlsempfangende Offiziere vertreten lassen. Zeit und Ort des Rapportes werden durch Spezialbefehle bekannt gemacht.

Während der Divisionsmanöver werden täglich schriftliche Divisionsbefehle bezüglich Marsch, Gefecht und Kantonnemente der Division ausgegeben für die Kommandanten, welche direkt dem Divisionär unterstehen. Letztere haben am Fuße ihre Ausführungsbeehle anzusetzen und sie den Unterkommandanten zuzustellen.

Die Kommandanten der taktischen Einheiten disponieren mündlich nach den erhaltenen schriftlichen Befehlen.

V. Besoldung, Verpflegung und Unterkunft. Der Sold wird am 8. September und am letzten Dienstag ausbezahlt.

Die tägliche Mundportion besteht aus den reglementarischen

750 Grammen Brod,

320 Grammen Fleisch

nebst einer Zulage von 10 Rappen per Mann Seitens der Eidgenossenschaft für Kochholz, Salz und Gemüse, wozu dann noch der von den Korpskommandanten mit Zustimmung des Divisionskommando zu bestimmende Ordinarzuschuß der Mannschaft kommt.

Sämtliche Truppen und Truppenoffiziere werden vom 10. September Morgens ab von der Verwaltungskompanie verpflegt. Die Verpflegung besteht:

a. in Frühstück: Hafersriesuppe, vor dem Abmarsch;

b. Nachmittags: Hauptmahlzeit nach dem Einrücken in die Kantonnemente, bestehend aus Suppe, Fleisch und Gemüse.

Für die drei Tage der Divisionsmanöver kommt alsdann hinzu die tägliche Extraverpflegung, bestehend in 80 Grammen Schweiß-

zerkäse, welche je am Morgen vor dem Abmarsch zur Verteilung gelangen, und in $\frac{1}{2}$ Liter Rothwein, welche je Abends nach der Hauptmahlzeit ausgetheilt werden sollen.

Für den Einrückungs- und Entlassungstag soll je nur $\frac{1}{2}$ Portion in Natura gefast und die andere Hälfte in Baar verabfolgt werden.

Die Verpflegung der Pferde besteht in 5 kg. Hafer und 6 kg. Heu täglich. Davon wird der Hafer von der Verwaltungskompanie und das Heu von den Gemeinden gegen Baarzählung geliefert.

Die Lebensmittel werden durch die Korpsfuhrwerke jeden Morgens an den zu bezeichnenden Fassungsplätzen abgeholt.

Die Truppen beziehen während der Feldübungen Kantonnemente und sind die Ansprüche der Truppen und die Verpflichtungen der Gemeinden durch die §§ 206 und 207 und §§ 215 bis 220 des Verwaltungsreglementes geordnet.

Bei günstiger Witterung kann ein bivouak der ganzen Division angeordnet werden.

VI. Verwendung des Divisionsstrains. Geschütztrain I. Staffel: die Infanterie-Halbkatfions und Fourgons, die Blonnetrüsswagen und ein Theil des Feldlazarethes;

Geschütztrain II. Staffel: der Divisionspark, der Rest des Feldlazarethes und der Genietrain.

Proviant- und Bagagetrain I. Staffel: Bagages, Proviantwagen infanterie Extraverpflegung und Deckenwagen (Handproviantkolonne); Proviant- und Bagagetrain II. Staffel: der Verwaltungstrain.

Als Wagenwachen gibt jedes Bataillon 1 Mann für die Proviantwagen und 1 Mann für die reitenden Wagen der Handproviantkolonnen zusammen ab.

Alles Aufsitzen von Militär auf die Fuhrwerke der Trainkolonnen mit Ausnahme der Fahrer ist verboten und wird der Chef des Trainbataillons mit der Aufsicht betraut.

VII. Munitionsdotation. Die Truppen erhalten an Erzerlermunition in den Kaffons verpackt:

- | | | |
|----------------------------|---------------------|-----------------------|
| 1) Infanterie und Schützen | 120 blinde Patronen | } per Gewehrtragenden |
| 2) Die Dragoner | 50 " " | |
| 3) Die Genietruppen | 40 " " | |
- nebst 10% Reservemunition.

4) Die Artillerie 480 blinde Patronen per Batterie, nebst 20% Reservemunition für die Einübung des Munitionsnachschubes.

Davon sind aber 20 blinde Patronen per Infanterie und 5 per Dragoner für den Vorkurs bestimmt.

VIII. Feldpost. Die eigentliche Feldpost wird für die Tage vom 8. bis 12. September mit Sitz in Luzern organisiert. Der Postfourgon wird vom Divisionspark mit 2 Pferden bespannt und hat die Postgegenstände täglich den Truppen zuzuführen und abzuholen.

Alle Sendungen sind daher während dieser Tage unter genauer Adresse mit Namen, Grad und Korps nach Luzern zu senden.

Chef der Feldpost ist:

Herr Stbler, Kreispostadjunkt in Luzern.

Gehülfen:

Herr Stöckli, Postkommis in Luzern und

" Abtisser, Postkommis in Luzern.

IX. Schiedsrichter. Als Schiedsrichter für die Feldmanöver sind vom schweizerischen Militärdepartement bezeichnet:

Herr Oberst-Divisionär Pfyster,

" Oberst Lehner und

" Oberst Rudolf.

Diesen attackirt sind:

Herr Oberst Sacc,

" Oberstleutnant Furrer und

" Oberstleutnant Gagnebin.

Dieselben tragen eine weiße Armbinde; ihren Befehlen ist unbedingt Folge zu leisten, unter Kenntlichgabe an den nächsten Vorgesetzten.

X. Kommandirte Offiziere. Vom eidgenössischen Stabsbureau werden folgende vier Generalstabsoffiziere beordert, den Manövern zu folgen und detaillierte Relationen über die Operationen anzufertigen: Oberstleutnant Hengerbühler, Major de St. George, Hauptmann Morlot, Hauptmann Studer. Denselben ist so weit

sie es wünschen, Auskunft zu geben über alles, was dienstliche Verhältnisse betrifft.

Ebenso werden eine Anzahl Stabsoffiziere aller Waffen der VIII. Division unter Führung des Kreisinstruktors Herrn Oberst Wieland den Manövern der IV. Division folgen und ist auch diesen in gleich kameradschaftlicher Weise etwa gewünschte Auskunft zu ertheilen.

XI. Bestimmungen für die Feldmanöver. Für die Feldmanöver und deren Durchführung werden keinerlei Spezialvorschriften aufgestellt, da die bestehenden Reglemente und Vorschriften über formelle und angewandte Taktik vollständig genügen. — Es wird aber den Unterführern empfohlen, während den verschiedenen Phasen der Gefechte und felddienstlichen Übungen diejenige Initiative zu entfalten, welche dem zu erzielenden Zwecke entspricht und welche mit der Einheit und Kraft der Gesamttaktion noch vereinbar ist.

Im Weiteren gelten folgende Spezialbestimmungen:

Das gegnerische Detachement trägt als Unterscheidungszeichen ein weißes Band um den oberen Rand des Kappi.

Feuernde Batterien markiren ihre Reilobseite durch

Aufstecken einer weißen Flagge gegen Kavallerie,

Aufstecken einer rothen Flagge gegen Infanterie,

wogegen bei Feuer auf Artillerie kein Flaggensetzen erfolgt.

Rechtende Abtheilungen aller Waffen sollen nie näher als 100 Meter aneinander rücken.

Gefangene dürfen nicht gemacht werden.

Kampf in Ortschaften und Gehöften ist möglichst zu vermeiden.

Gärten, Weinberge, Obst- und werthvollere Kulturanlagen sollen nicht betreten werden.

Eisenbahnen dürfen nur auf höheren Befehl anders als an Uebergängen passiert werden.

Einstellung der Bewegung bei der Uebung erfolgt auf das Signal „Zapfenstreich“.

Zur Kritik erscheinen auf das Signal „Offiziere heraus“ die Kommandanten der taktischen Einheiten mit ihren Adjutanten.

Einheimische Offiziere können den Uebungen als Zuschauer in Uniform — Dienstinne mit Mütze — folgen, nach vorgängiger Anmeldung beim Stabschef.

Der Divisionär bezieht einen Offizier als Führer der einheimischen Offiziere, dessen Anordnungen Folge zu leisten ist. Zuschauende Offiziere haben ihr Nachtquartier außerhalb dem Kantonnementstrayen der Division zu nehmen.

Offiziersbediente tragen rothe Armbinde und stehen unter dem Militärgesäß.

Das Offiziersgepäck darf das vorgeschriebene Gewicht nicht übersteigen.

XII. Landschaden. Der durch die Truppen an Kulturen verursachte Schaden wird durch die bestellten Zivil- und Feldkommisäre ermittelt, nämlich die Herren

Oberst Vell in Luzern, Zivilkommisär des Kantons Luzern,

Major Müller in Nost, Feldkommisär für den Kanton Zug,

Oberförster Koppin Luzern, Feldkommisär für den Kanton Luzern,

Oberst Ad. Fischer in Melnach, Feldkommisär für den Kanton Aargau,

Kommandant Keusch in Boswyl, Zivilkommisär für den Kanton Luzern,

welche als Neutrale die weiße Armbinde tragen.

— (Unglücksfall.) Bei einer Schießübung des Unteroffiziersvereins in Luzern wurde ein Zeiger erschossen.

— (Eine Manöverkarte für die Uebung der IV. Division) im Maßstab von 1:25,000 sehr schön ausgeführt, ist im Verlag der topographischen Anstalt von Wurster, Randegger u. Komp. in Winterthur erschienen. Das Relief des Terrains ist durch Kurven mit scharfer Beleuchtung (braun), die Gewässer in blau, Straßen und Ortschaften in schwarz ersichtlich gemacht. Die schöne und fleißige Arbeit ist ein Verdienst des Herrn Oberstleutnant Imfeld in Luzern. — Diese Karte wird den Offizieren und Besuchern der Feldübungen der IV. Division sehr gute Dienste leisten und diesen um so willkommener sein, als die Eitgenossenschaft bei dem diesjährigen Truppenzusammenzug sich damit begnügen wird, eine Uebersichtskarte im Maßstab von 1:100,000 (Ueberdruck aus dem Dufour-Atlas) den Truppen-

offizieren zu verabfolgen. — Die vorgenannte Karte soll zu dem außerordentlich billigen Preis von 80 Centimes im Buchhandel bezogen werden können.

— (Ein Rapport über den Unterricht des Kadettenkorps an der Kantonschule in Solothurn) vom Leiter des Korps, Herrn Infanteriehauptmann B. Schlappner, ist erschienen und dürfte einiges Interesse (als Beitrag zu einer schwebenden Frage) darbieten. Wir entnehmen darüber dem „Bund“ folgende Angaben: „Der Bericht gibt in gedrängter Darstellung Notizen über Bestand und Zusammensetzung des Korps, über die behandelten Dienstzweige und die erzielten Resultate im abgelaufenen Schuljahre. Das Effektiv besifferte sich auf 143 Kadetten, davon 36 Lehramtskandidaten. Das Kadre formirten 23 Kantonschüler (1 Hauptmann, 2 Oberleutenants, 2 Leutenants, 18 Unteroffiziere). Das Heranziehen der Lehramtskandidaten zu dem Korps erachten wir als eine sehr zweckmäßige Idee. Als Anhänger der Kadettenkorps und als Anhänger der Auffassung, daß ein richtig geleiteter und praktisch durchgeführter militärischer Unterricht der Jungmannschaft an den höheren Schulen im späteren wehrpflichtigen Alter, speziell in den Rekrutenschulen der Infanterie, seine Früchte trage, stehen wir auch nicht an, zu erklären, daß die zukünftigen Bildner der Jugend, welchen ja auch ein Theil des militärischen Vorunterrichts in den Turnübungen zufällt, in erster Linie dazu berufen sind, in die Kadettenkorps eingestellt zu werden. Die Erfahrung wird zeigen, daß die Lehrer Rekrutenschulen dadurch gewinnen werden. Auch scheint eine Einreihung der Lehramtskandidaten in die Kadettenkorps, resp. Bildung eigener Kadettenkorps in den frequentirtesten Seminarien, um so mehr angezeigt, als der Besuch von Wiederholungskursen in der Armee für die große Mehrzahl der Lehrer fast Sache der Unmöglichkeit ist, ja bereits im Organisationsgesetze davon gesprochen wird, daß Lehrer nach absolvirter Rekrutenschule von Wiederholungskursen dispensirt werden können, wenn ihre Berufstellung dies erfordert.“

A u s l a n d.

Italien. (Die Befestigungen Roms.*) Der Ausbau des italienischen Heerwesens nach den beabsichtigten Reformplänen des Kriegsministers Ferrero, wonach zwei neue Armeekorps aufgestellt werden sollen, die Vermehrung der Marine um 4 Thurmpanzerfahrzeuge, 6 Kreuzer und 12 Torpedoboote, ferner die Befestigungsarbeiten an der Grenze befriedigen kaum die Wünsche der Militärpartei in Italien, die sich unter der thätigsten Leitung des Generalleutenants Luigi Mezzacapo immer mehr und mehr konsolidirt. Das Dogma dieser Partei lautet: „Italiens Prestige lasse sich ohne erhebliche Verstärkung der Wehrkraft unmöglich aufrecht erhalten,“ und ihrem Drängen ist es zu danken, daß die Befestigung der Landeshauptstadt Rom heute fast so gut wie fertig gestellt ist.

Bei dem Interesse, das man ja auch in deutschen Offizierskreisen für das italienische Landesbefestigungswesen hegt, dürfte es nicht unerwünscht scheinen, den Befestigungen der Hauptstadt Rom, ganz abgesehen von dem historischen Interesse, welches dieselben bieten, in einem kurzen Ueberblick näher zu treten.

Die feste Willensmeinung der italienischen Nation, jenen berühmten Ausspruch ihres Königs Victor Emanuel, als er Rom im Jahre 1870 zur Residenz erhob: „In Rom sind wir, und in Rom bleiben wir“, ganz zu dem ihrigen zu machen, ließ bald den Wunsch hervortreten, dies auch in äußeren Merkmalen zu verdeutlichen. Daneben sprachen sich alle kompetenten Militärs, wohl mit gutem Recht, dahin aus, daß ein energischer Gegner unter allen Umständen es bei einem Kriege mit Italien unternehmen dürfte, bei Civita Vecchia oder auch südlich davon mit einem Okkupationskorps zu landen und sich der Hauptstadt zu bemächtigen; denn der moralische Erfolg einer derartigen Operation ist ein so gewichtiger, daß ein solches Unternehmen als selbstverständlich neben den eigentlichen Kriegsoperationen in den schlagenderühmten Ebenen der Lombardei bei Beginn eines jeden Krieges anzusehen sein wird. Dieses Raisonnement führte zur

*) Aus dem „Archiv für die Artillerie- und Ingenieuroffiziere des deutschen Reichsheeres“.